

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Die nachgenannten Offiziere werden vom Bundesrath zu Obersten der Infanterie befördert: Oberstlieutenant Segesser, Heinrich Viktor, in Luzern; Oberstlieutenant Zurbuchen, Mathias, in Ringgenberg; Oberstlieutenant Henggeler, Adolf, in Landquart; Oberstlieutenant Challande, Richard, in Zürich; Oberstlieutenant Oberer, J. J., in Basel, und es wird das Kommando der V. Landwehr-Infanteriebrigade übertragen an Oberst Zurbuchen; dasjenige der VII. an Oberst Segesser; dasjenige der IX. an Oberst Oberer; dasjenige der XII. an Oberst Henggeler und dasjenige der XIII. an Oberst Challande.

Bundesstadt. (Die Neuwahlen) der Departementskanzlei J. Sekretär; dann der Waffenchefs der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Genies; ferner des Chefs des topographischen Bureau's; der Verwaltung des Kriegsmaterials (technische und administrative Abtheilung); des Oberfeldarztes, Oberkriegskommissärs und Zentralpulververwalters (Herr Heinrich Welti), haben ohne Aenderung stattgefunden. Ebenso sind die Oberinstruktoren sämtlicher Waffen- und Truppengattungen für eine neue 3jährige Amtsdauer bestätigt worden.

— (Das Schultableau für 1888) ist vom h. Bundesrath festgesetzt worden.

— (Die Infanterie-Exerzierwesten) sollen schon dieses Jahr in Gebrauch kommen. Die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung hat eine Konkurrenz über die Lieferung von 25,000 m Exerzierwestenstoff ausgeschrieben. In der Offerte ist anzugeben, mit welchem Zeitpunkt die Lieferungen beginnen und welches Quantum sukzessive im Monat geliefert werden kann. Mit Ende Juni dieses Jahres muss die Lieferung vollendet sein. Es sollen nur Fabrikate schweizerischen Ursprunges berücksichtigt werden.

— (Die Rationsvergütung) für die zu einer Jahresration berechtigten Offiziere ist für 1887 endgültig auf Fr. 1. 80 festgesetzt worden.

— (Die Waffenplatzfrage in der II. Division) ist noch nicht erledigt. Au Colombier ist seitens des eidgen. Militärdepartements auf 1. Januar 1888 der Waffenplatzvertrag gekündigt; derjenige mit Freiburg läuft Ende 1888 ab. Wie der „Bund“ berichtet, tritt nun auch Murten als Bewerber für den Divisionswaffenplatz auf.

Das genannte Blatt schreibt: „Der Waffenchef der Infanterie hatte bereits vor einigen Wochen den Kreisinstruktor der II. Division nach Murten delegirt, um diese Ortschaft auf deren Eignung als Waffenplatz zu untersuchen. Der Befund soll für Murten günstig lauten und in der That sind die dortigen Verhältnisse derartige, Murten zu einem Waffenplatz ersten Ranges für Infanterie zu erheben.

„Die freie gesunde Lage Murten ist bekannt, genügend grosse und günstige Kasernen und Exerzierplätze sind vorhanden.

„Der Exerzierplatz, kaum fünf Minuten von der Kaserne gelegen, böte die Gelegenheit, ein Regiment in scharfem Feuer ohne irgend welche Gefährde exerzieren zu lassen, was weder Freiburg noch Colombier würden bieten können. Ein Schussfeld von 1000 m auf dem Exerzierfeld, prächtiges Gefechts- und Manöverterrain in unmittelbarer Nähe des Waffenplatzes, diese Vortheile fallen ebenfalls schwer zu Gunsten von Murten ins Gewicht.

„Ein anderer Punkt, der für die Wahl eines Waffenplatzes massgebend sein muss, ist dessen strategische Qualifikation, und auch da ist Murten Colombier weit überlegen, wie dies die Geschichte sowohl 1476 wie

1798 genügend bewiesen hat. Kurz, Murten würde wie kaum ein anderer Ort des zweiten Divisionskreises sich als Waffenplatz eignen.

„Eine Delegation dieser Gemeinde hat bereits mit dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements unterhandelt, und es soll nun eine Kommission von höhern Offizieren die drei konkurrierenden Orte besichtigen. Es ist nicht zu zweifeln, welchem derselben der Vorzug gegeben werden muss.

„Aber kann Murten, „die Stadt so klein“, wie es in der Festkantate von 1876 hiess, einen Waffenplatz übernehmen, wenn wir erfahren, dass dem Ort der Vorzug gegeben werden soll, der am wenigsten Ansprüche vom Bunde verlangt? Allerdings scheint es dem rechnenden Bürger, dass, wenn ein Platz ohne Opfer des Bundes erworben werden kann, man nicht für einen andern sein Geld auslegen soll.

„Anders stellt sich aber die Frage vom militärischen Standpunkte aus. Der Bund, der in wenig Jahren das Militärwesen ganz in die Hand nehmen wird, hat die Pflicht, schon jetzt, wenn es sich um die Erwerbung eines Waffenplatzes handelt, darauf Rücksicht zu nehmen, dass derselbe in 10 oder 50 Jahren noch jeder Anforderung der fortschreitenden Kriegstechnik entspreche. Oder wäre es klug, von Colombier oder Freiburg jetzt Opfer von vielen Hunderttausenden von Franken zu verlangen, um wenige Jahre später zu erklären, der Platz genüge nicht mehr, für unser Geld müssen wir einen passenderen aufsuchen. Und ist ein Platz vorhanden, der allen gerechten Anforderungen Genüge leistet, so sollte der Bund schon jetzt denselben erwerben, ohne von Gemeinden Opfer zu verlangen, die früher oder später, wie wir Beispiele vor Augen haben, diese dem Ruin entgegenführen könnten. Wir sind überzeugt, dass unsere Räte 500,000 bis 600,000 Fr. für Erwerbung eines Waffenplatzes ersten Ranges bewilligen und damit zeigen werden, dass das Interesse an der tüchtigen und allseitigen Ausbildung unserer Soldaten höher steht, als das allzu ängstliche Festhalten an Sparsamkeitsrücksichten.“

— (Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms vom 5. Dezember 1887.) In Vollziehung des Gesetzes vom 1./4. Dezbr. 1886 betr. den Landsturm, in Absicht in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr für den Nachschub und die Verstärkung der Feldarmee zu sorgen und die für die sekundären Hilfsleistungen erforderlichen Mannschaften zu gewinnen, beschliesst der Bundesrath:

I. Dienstpflicht.

Art. 1. Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt ist, hat die Pflicht, im Landsturm zu dienen. Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das 17. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 50. Altersjahr überschritten haben.

Art. 2. Vom Dienste im Landsturm sind befreit: Das im Art. 2 der Militärorganisation vom 13. Novbr. 1874 aufgeführte Personal, sodann a. Verstümmelte und körperlich und geistig Gebrechliche, welche keinerlei nützliche Dienstleistung verrichten können; b. Kranke, deren Krankheiten durch jede Art von Dienstleistung verschlimmert werden müssten. Vom Dienste mit der Waffe schliessen aus: c. Gebreche, welche den nützlichen Gebrauch einer Waffe nicht zulassen; d. Gebreche, welche die Marschfähigkeit aufheben oder bedeutend beschränken. Von der Landsturmpflicht befreien nicht: diejenigen im § 109 der „Instruktion über die sanitärische Beurtheilung der Wehrpflichtigen, vom

2. September 1887^a, welche die nützliche Verwendung des Betreffenden in irgend einem Dienstzweige hindern. Vom Dienste im Landsturm überhaupt sind auszuschliessen: e. Korrekzionell oder kriminell Bestrafte; f. Leute, deren Vergangenheit oder Lebensführung keine Garantie für gutes Verhalten im Dienste bietet.

II. Altersklassen.

Art. 3. Die Landsturmpflichtigen werden nach ihrem Alter und nach Massgabe der in der Militärorganisation festgesetzten Wehrpflicht ausgeschieden: 1) in Mannschaften unter diesem wehrpflichtigen Alter (17, 18 und 19 Jahren und jüngeren Freiwilligen); 2) in Mannschaften im wehrpflichtigen Alter (20 bis 50, beziehungsweise 55 Jahren [Offiziere] und älteren Freiwilligen).

a. Erste Altersklasse. Art. 4. In Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr sind die Mannschaften der ersten Altersklasse sanitärisch zu untersuchen, in Rekrutenbataillone zu formiren und zu instruiren, um als Nachschub für den Auszug verwendet zu werden. Die untauglich erfundenen Leute werden, soweit sie sich eignen, den Hülfsgruppen (Art. 12 und 13) zugewiesen.

Art. 5. Die Kontrollirung der Mannschaft der ersten Altersklasse findet nur auf besondere Anordnung des schweizerischen Militärdepartements statt.

b. Zweite Altersklasse. Art. 6. Aus den Mannschaften im wehrpflichtigen Alter werden gebildet: a. der bewaffnete Landsturm; b. die Hülfsgruppen.

Art. 7. Die dem bewaffneten Landsturm oder den Hülfsgruppen zugewiesenen Mannschaften können jahrgangsweise als Ersatzmannschaft der Landwehrtruppen derjenigen Waffengattung verwendet werden, bei der sie früher gedient haben.

III. Truppenkörper des bewaffneten Landsturms.

a. Die Landsturmbataillone. Art. 8. Das Landsturmbataillon besteht in der Regel aus vier Kompagnien, jede in einer Stärke von höchstens 200 Mann, welche in vier Sektionen zerfallen. Je nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Gebirgsgegenden, Thalschaften) kann die Stärke der Kompagnien zwischen 80 und 200 Mann wechseln. In den Bataillonskreisen können unter geeigneten Verhältnissen Schützenkompagnien und Sektionen gebildet werden.

Art. 9. An der Spitze des Bataillons steht ein Major; die Kompagnien werden durch Hauptleute, die Sektionen durch Lieutenants befehligt. Dem Bataillonschef ist beigegeben: 1 Adjutant mit Hauptmannsgrad; 1 Verwaltungsoffizier; 1 Arzt.

Art. 10. Für jede Kompagnie sind in der Regel zu ernennen: 1 Feldweibel; 1 Fourier; 16 Unteroffiziere (Wachtmeister oder Korporale); einige Spielleute.

b. Die Kanonierabtheilungen. Art. 11. Im bewaffneten Landsturm ist divisionskreisweise eine aus gedienten Kanonieren bestehende Abtheilung in der Stärke bis auf 300 Mann zu bilden, welche insbesondere zum Ersatz der Bedienungsmannschaft von Positionsgeschützen verwendet und zusammengezogen werden können.

Art. 12. Die Gliederung und Stärke der bewaffneten Korps des Landsturms schliesst sich möglichst an diejenige des Auszuges und der Landwehr an. Als Hauptgrundsatz ist eine thunlichst rasche Vereinigung der Detachements und Sektionen in Kompagnien und Bataillone festzuhalten.

IV. Gliederung der Hülfsgruppen.

a. Pionnierabtheilungen. Art. 13. Der grösste Theil der Hülfsgruppen ist der Pionnierabtheilung zuzuweisen, welche aus Leuten zu bilden ist, die sich für Schanzarbeiten eignen. In den Bataillonskreisen sind eine oder mehrere Pionnierabtheilungen kompagnieweise mit einer

Stärke bis auf 200 Mann zu formiren. Die Kompagnien können zu grössern Abtheilungen bis auf ein Bataillon zusammengezogen werden.

b. Spezialabtheilungen. Art. 14. Die Spezialabtheilungen bestehen aus: a. Arbeitern in Militäretablissemanten, Kriegswerkstätten und Magazinen; b. Leuten für den Sanitätsdienst; c. Handwerkern (Bäckern und Metzgern) für den Verpflegungsdienst; d. Fuhrleuten, Führern, Boten und Velozipedisten für den Transport- und Nachrichtendienst; e. beschränkt marschfähigen Leuten für den engern Polizei- und Feuerwehrdienst und den Bureaudienst; f. Depotmannschaften, deren Zuthellung vorbehalten wird.

Art. 15. Die Spezialabtheilungen sind als blosse Gemeindedetachements zu organisiren, deren kreisweise Vereinigung besondern Verfügungen vorbehalten wird.

V. Organisation der Truppenkörper und Abtheilungen.

Art. 16. Die Oberleitung der Organisation des Landsturms steht unter dem schweizerischen Militärdepartement.

Art. 17. In jedem Divisionskreis wird die Durchführung der Organisation des Landsturms einem oder mehreren höhern Offizieren übertragen. Dieselben verkehren direkt mit den kantonalen Militärbehörden und ihren Organen und übermitteln ihnen die von der Oberbehörde erlassenen Befehle.

a. Zuthellung der Mannschaft zu den Truppenkörpern und Abtheilungen. Art. 18. Die Organisation der Truppen und Abtheilungen des Landsturms findet in folgender Weise statt: Die pflichtige Mannschaft wird in der Gemeinde oder Sektion entweder insgesamt oder in Abtheilungen nach Jahrgängen besammelt und nach Massgabe ihrer Tauglichkeit durch eine Abordnung der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Sektionschef entweder dem bewaffneten Landsturm oder den Hülfsgruppen (Art. 6) zugewiesen.

Art. 19. Den Landsturmbataillonen werden die Leute zugetheilt, welche mit der Handhabung der Handfeuerwaffen vertraut oder welche als Schützen bekannt und kräftig genug sind, um den Anforderungen ihres Dienstes zu genügen. Die Gesamtstärke des bewaffneten Landsturms soll annähernd 30% der Pflichtigen betragen.

Art. 20. Die übrigen, für die Hülfsgruppen bestimmten Mannschaften werden nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer bürgerlichen Thätigkeit in die Spezialabtheilungen eingereiht.

Art. 21. Bei der Organisation der Landsturmpflichtigen (Art. 18) wird von einer sanitärischen Untersuchung Umgang genommen. Der Entscheid, ob und in welcher Weise der Pflichtige sich zur Eintheilung eignet, ist unter Berücksichtigung der im Art. 2 gegebenen Vorschriften Sache der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Sektionschef. Gegen Entscheide über körperliche und geistige Gebrechen steht der Rekurs an die sanitärische Kommission des Divisionskreises offen.

b. Zuthellung der Gemeindedetachements. Art. 22. Die Revision der gemeinde- oder sektionsweisen Eintheilung (Art. 18) der Landsturmpflichtigen ist Sache des betreffenden Kreiskommandanten, beziehungsweise des vom Bundesrath hiemit besonders betrauten höhern Offiziers (Art. 24). Nach Gutheissung der Ausscheidungen ordnet dieser Offizier die Spezialzuthellung der Gemeindedetachements zu den Korps an und sorgt für den Eintrag letzterer in das Kontrollformular (Formular A) und in das Dienstbüchlein des Mannes.

Art. 23. Die Korps des bewaffneten Landsturms werden nach Massgabe der für den Auszug und die Landwehr bestehenden Territorialeintheilung gebildet. Aus

den Detachementen der Gemeinden werden eine oder mehrere Sektionen, aus diesen letzteren im Rekrutierungskreis die Kompagnien, beziehungsweise Bataillone, formirt. Jeder Rekrutierungskreis hat in der Regel ein Landsturbataillon zu stellen. Je nach der Zahl der Pflichtigen können mehrere Bataillone in einem Kreis gebildet und umgekehrt mehrere Kreise für die Formirung eines Bataillons vereinigt werden.

V I. Landsturmkommando.

Art. 24. Die Wahl der Offiziere, welche den Befehl über den Landsturm eines Divisionskreises zu führen haben (Landsturmkommandanten), geschieht durch den Bundesrath.

Art. 25. Die Wahl der Offiziere der Landsturbataillone und Abtheilungen findet durch die Kantonsregierungen statt. Die von den Kantonsregierungen getroffenen Offizierswahlen sind dem Landsturmkommandanten des Divisionskreises zu Händen des schweizerischen Militärdepartements zur Kenntniss zu bringen.

Art. 26. Die vom Auszug und der Landwehr übergetretenen oder anderweitig verfügbaren Offiziere sind thunlichst in ihrem bisherigen Grade als Truppenführer, namentlich in Berücksichtigung ihrer früheren dienstlichen Thätigkeit und ihrer bürgerlichen Beschäftigung, zu verwenden und es sind die Offiziere, soweit möglich, den betreffenden Rekrutierungs-, beziehungsweise Bataillonskreisen, selbst zu entnehmen.

Art. 27. Die Kommandanten der Korps des bewaffneten Landsturms, sowie die Chefs der Hülfsstruppenabtheilungen ernennen die Unteroffiziere ihrer Korps, besorgen ihre Zutheilung und verwenden die aus dem Auszug und der Landwehr Uebergetretenen thunlichst ihrem bisherigen Grade gemäss.

V I I. Ausrüstung.

Art. 28. Die militärische Bekleidung des bewaffneten Landsturms besteht aus: a. einem Kaput; b. einem weichen Filzhut mit kantonalen Kokarde und der Korpsnummer; c. einer Feldbinde. Die Bekleidung der Hülfsstruppen ist die bürgerliche, mit Feldbinde, Filzhut, Kokarde und darauf angebrachten Buchstaben der Spezialabtheilung (Formular A). Der Landsturmpflichtige hat den Filzhut auf eigene Kosten zu beschaffen. Ueber die Montirungsstücke werden einheitliche Modelle durch das schweizerische Militärdepartement aufgestellt.

Art. 29. Die Mannschaft des bewaffneten Landsturms wird mit einem kleinkalibrigen Hinterlader (Milbank-Amsler- oder Repetirgewehr) aus den eidgenössischen Beständen ausgerüstet. Bei Kriegsbefürchtungen werden die Handfeuerwaffen und dazu gehörende Munition in die Bataillonskreise verbracht und ausgetheilt. Die Leute, welche Ordonnanzmunition führende eigene Handfeuerwaffen besitzen, haben dieselben im Dienst zu verwenden.

Art. 30. Auf jeden Gewehrtragenden sind 100 Metallpatronen in Vorrath zu erstellen und zur Aufbewahrung den kantonalen Zeughäusern und Depots abzugeben.

Art. 31. Zur Unterbringung von Munition, Lebensmitteln und Wäsche kann jeder bewaffnete Landsturmpflichtige mit einem zwilchenen Rücksack (nach Modell) ausgerüstet werden.

Art. 32. Die zum Nachschub für den Auszug und die Landwehr bestimmten Mannschaften erhalten vor ihrem Abmarsche die Ausrüstung der Korps, zu deren Ergänzung sie bestimmt sind, aus den kantonalen Bekleidungsreserven.

Art. 33. Die für die Pionnierabtheilungen erforderlichen Schanzwerkzeuge werden den eidgenössischen Beständen entnommen oder in den Gemeinden requirirt.

Art. 34. Die Offiziere und Unteroffiziere des Land-

sturms sind berechtigt, ihre bisherige Bewaffnung und die bisherigen Gradabzeichen zu tragen. Die Offiziere des Landsturms sind unberitten.

(Fortsetzung folgt.)

— († **General Johann Servert y Fumagally**), dessen Tod vor einiger Zeit gemeldet wurde, hat, wie uns aus St. Gallen mitgetheilt wird, schon in den französischen Schweizer-Regimentern gedient, welche dann in Folge der Juli-Revolution aufgelöst wurden. Derselbe habe als Lieutenant die in französischen Diensten gestandenen St. Galler von Paris weg in die Kantonshauptstadt begleitet, wo dieselben nach kurzer Verpflegung in ihre resp. Heimatsorte entlassen wurden. „Den Augenzeugen,“ sagt der Berichterstatter, „ist es noch lebhaft erinnerlich, wie der Anblick der hochgewachsenen, barmütigen Grenadiere das Interesse von Jung und Alt erregten.“

Luzern. (Die einheitliche Leitung des Militärwesens) wurde am 13. Januar in der städtischen Offiziersgesellschaft behandelt. Oberst AmRhyn war Referent, Oberstlieutenant Elgger Korreferent. An der Diskussion theilnahmen sich überdies die Herren Obersten Geisshüsler, Dr. Göldlin, die Majore v. Sonnenberg, Heller und Vonmoos. „Einstimmig“ wurden folgende Anträge angenommen:

1. Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern erklärt sich grundsätzlich einverstanden mit einer einheitlichen Leitung des Militärwesens und mit verantwortlichen Organen.
2. Eine zu weit gehende Zentralisation nach französischem Muster hält sie für schädlich.
3. Sie spricht den Wunsch aus, dass der militärische Organismus den Entschlüssen der Partei-Politik möglichst entzogen werde.
4. Ob der Zeitpunkt zur Durchführung einer so grossen Reorganisation günstig gewählt sei, möge dem Ermessen unserer Staatsmänner überlassen bleiben.

Freiburg. († **Hauptmann Alfons Vonderweid**) ist am 3. Januar gestorben. Von 1829 bis 1848 diente er als Offizier in der neapolitanischen Armee. In die Heimat zurückgekehrt, widmete er sich der Landwirthschaft und soll sich, wie der „Bien public“ meldet, für Hebung derselben sehr verdient gemacht haben. Auch bei Verwaltung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten habe er eine segensreiche Thätigkeit entfaltet. Noch bei Lebenszeiten schenkte er dem Waisenhaus in Freiburg 8000 Fr.

Waadt. (Ein Denkmal der Dankbarkeit.) Die im Jahr 1871 in Lausanne internirten Soldaten des dritten Mobilbataillons aus Bordeaux haben dieser Tage zum dankbaren Andenken an die väterlichen Sorgen des Lausanner Arztes und Hauptmanns Piccard, der voriges Jahr gestorben ist, ein hübsches Grabmal für denselben nach Lausanne gesendet.

Von einem Offiziersverein wird ein Regimentskriegsspiel zu kaufen gewünscht. Allfällige Offerten bittet man gütigst unter Chiffre O. O. an die Exped. der „Allgem. Schw. Militär-Ztg.“ zu richten.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich liefere jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigung meiner Kundschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.

Stroh,

gesunde gute Waare in gepressten Ballen liefert billigst beliebigen Stationen.

Magdeburg. Wilh. Heisinger, Stroh-Export.

(H 5123)